



## Besteuerung von Aktiengewinnen

ein Beitrag von Rainer PALM  
Stand : August 2004

Im Prinzip sind die beim Verkauf von Aktien erzielten Gewinne in Belgien nicht zu versteuern. Zu diesem allgemeinen Prinzip gibt es jedoch einige Ausnahmen.

Laut Art. 90, 1° des Einkommensteuergesetzbuches (EStGB) sind Veräußerungsgewinne bei Aktiengeschäften dennoch zu besteuern, wenn es sich um ein spekulatives Geschäft handelt, welches, wie der Gesetzestext es ausdrückt, nicht als eine normale Verwaltung des Privatvermögens angesehen werden kann.

Bei Aktienverkäufen mit spekulativem Charakter kann die Steuerverwaltung eine Besteuerung auf Grundlage der "verschiedenen Einkommen" vornehmen. Der Steuersatz beträgt (außer Strafen und Erhöhungen) 33 % des Gewinns.

Was geschieht also, wenn eine Privatperson die Aktien ihrer eigenen Firma an eine andere Person verkauft? Im Prinzip ist dieser Verkauf steuerfrei. Aber auch hier gibt es laut Steuergesetz Ausnahmen die zu beachten sind, und die zu einer Besteuerung führen. Im Falle einer Besteuerung sollte jedoch genau geprüft werden, ob die Verwaltung sich auch an geltendes Recht hält und nicht eine zu enge Sicht der Dinge ins Feld führt um zu einer Besteuerung zu gelangen.

Zwei besondere Fälle sind hervorzuheben :

- Verkauf der Aktien an eine ausländische Gesellschaft

Art. 90,9° EStGB sieht vor, dass beim Verkauf von Aktien einer ansässigen Firma durch eine Privatperson (im Rahmen der Verwaltung ihres privaten Vermögens) an eine ausländische Gesellschaft automatisch eine Besteuerung stattfindet (und zwar unabhängig von einem spekulativem Charakter der Handlung), wenn der Verkäufer oder seine Familie (bis zum zweiten Grades, inklusive der des Ehepartners) in den letzten fünf Jahren vor dem Verkauf direkt oder indirekt mehr als 25 % des Aktienkapitals hält oder gehalten hat.

In diesem Fall sieht das Gesetz eine Besteuerung auf verschiedene Einkommen in Höhe von 16,5% vor.

Da dieser Passus aus dem Gesetz eine Unterscheidung macht zwischen dem Verkauf an in Belgien oder im Ausland niedergelassenen Gesellschaften, wurde die Frage gestellt, ob diese Bestimmung mit dem EU-Recht vereinbar ist. Immerhin sieht der EU-Vertrag die Freiheit von Niederlassung und Kapital als grundlegende Pfeiler der Europäischen Union an.

Das Gericht Erster Instanz Antwerpen stellte daraufhin eine Vorfrage an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) und erhielt durch das Urteil vom 8. Juni 2004 eine deutliche Antwort :

Art. 90, 9° des belgischen EStGB ist nicht vereinbar mit dem europäischen Recht! Die belgische Regierung hat im Laufe des Prozesses auch keinerlei Argumente vorgetragen, die eine solch diskriminierende Handlungsweise rechtfertigen oder erklären würde. Somit blieb dem EuGH nichts anders übrig als die belgische Gesetzgebung in diesem Punkt als unvereinbar mit den europäischen Regeln zu erklären.

- Verkauf der Aktien an eine Holding, deren Hauptaktionär der Verkäufer ist

Oft wird versucht die Übergabe oder Umstrukturierung eines Familienbetriebs durch die Gründung einer Holding, in die die gesamten Geschäfte des Familienbetriebes einfließen, zu organisieren.

Nach dem Richterspruch des EuGH braucht keinerlei Einschränkung mehr bezüglich der Übertragung an eine belgische Gesellschaft oder eine Gesellschaft aus einem anderen EU-Mitgliedstaat gemacht zu werden.

Dennoch gibt es erhebliche Unwägbarkeiten bei der eventuellen Besteuerung des Verkaufserlöses der Aktien.

Handelt es sich bei der Übertragung der Aktien um ein Geschäft, dass über die normale Verwaltung des Privatvermögens hinausgeht?

Bei der Bewertung dieser Transaktionen ist Fingerspitzengefühl angesagt und vor allem sollten die Akteure sich gründlich beraten lassen.

Ein sehr wichtiges Element ist z.B. die genaue Wertermittlung der Aktien. Wenn der Kaufpreis zu hoch erscheint, so könnte dies als ein Hinweis auf eine spekulative Transaktion gelten.

Auch sollte darauf geachtet werden, dass ein Verkauf von Aktien, die erst vor kurzem (dieser Zeitraum kann bis zu einigen Jahren gehen) gekauft wurden, als ein rein spekulatives Geschäft angesehen wird. Hauptkriterium dabei ist, ob die Aktien schon zu Beginn zum Zweck des Weiterverkaufs erworben wurden und ob es bei dem Geschäft ein Risiko gibt, welches über das normale Risiko der Verwaltung eines Privatvermögens hinausgeht.

Auch wenn die Steuerverwaltung in dieser Hinsicht oft eine sehr enge Auslegung der Rechtsprinzipien zu eigen gemacht hat, so sollte der Betroffene sich durch diese Sicht nicht verwirren lassen und auf sein Recht pochen. Wenn es darum geht, sein Vermögen in normalem Maße zu organisieren und eine für die Familie vernünftige Lösung zu suchen, so hat die Steuer außen vor zu bleiben und darf nicht zu einer Besteuerung auf Grundlage von Art. 90 EStGB übergehen, nur weil höhere Summen im Spiel sind.